



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Denkmalschutz,  
UNESCO - Weltkulturerbe

Magdeburg, 16.06.2020

Ihr Zeichen: 24.07.2019.

Mein Zeichen:

304.2.3-57722-4436/2020

Bearbeitet von: Herrn Behne

harald.behne

@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567- 2545

Fax: (0391) 567- 2686

Dienstgebäude:

Hakeborner Straße 1  
39112 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02

Fax: (0391) 567-2696

Postmd@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

Lutherstadt Witt...	
an	SEZ BTL
Eing.	29. Juni 2020
Datum	
Sign.	
Bürgermeister	

Landesverwaltungsamt · Postfach 19 63 · 39009 Magdeburg

Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister

Lutherstraße 56

06886 Lutherstadt Wittenberg

Lutherstadt Wittenberg	
an	OB & K.
Eing.	22. Juni 2020
Datum	
Sign.	
Oberbürgermeister	

A. Högeler am Bm → SE BTL

**Förderung der Denkmalpflege 2020****Ihr Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Haushaltsjahr 2020 für das Vorhaben:****Sicherung und Konservierung der archäologischen Funde im Parkhaus des Einkaufszentrums "Arsenal Wittenberg"**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Ihren Antrag vom 24.07.2019 auf Gewährung einer Landeszuwendung im Haushaltsjahr 2020 und - soweit beantragt - Ihren Antrag auf Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns lehne ich ab.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

**Begründung:**

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach §§ 23 und 44 Abs. 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO-LSA) i.V.m. § 20 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Denkm-SchG LSA) Zuwendungen für denkmalpflegerische Maßnahmen.

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung seitens des Landes Sachsen-Anhalt besteht nicht.

Durch den sehr begrenzten Umfang der Haushaltsmittel ist eine Berücksichtigung aller eingegangener Anträge auf Fördermittel im Haushaltsjahr 2020 nicht möglich.

Bei der Auswahl der für eine Förderung in Betracht kommenden Projekte bin ich an die Vorgaben der Staatskanzlei und Ministeriums für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt gebunden, welches die Förderprojekte festlegt.

Seite 2

Weitere Haushaltsmittel stehen im laufenden Haushaltsjahr nicht zur Verfügung, so dass ich Ihnen wegen fehlender Fördermittel leider keinen positiven Bescheid erteilen kann.

Mit dieser Entscheidung entfällt - soweit beantragt oder genehmigt - die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn.

Es ist aber möglich, erneut einen Antrag für das folgende Haushaltsjahr zu stellen. Dieser Antrag muss gemäß Ziffer 7.3 der anzuwendenden Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Erschließung von Kulturdenkmalen (Erl. der StK vom 27. 07. 2017 - StK-63-57002, MBl. LSA Nr. 40/201 vom 09. 10. 2017, S. 674 ff) bis zum 01. August des laufenden Jahres für das Folgejahr bei mir eingegangen sein.

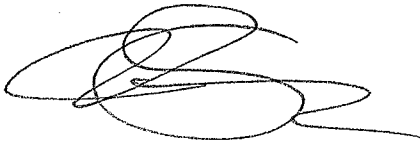
Ihre Antragsunterlagen erhalten Sie nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist zurück. Soweit Sie die Unterlagen eher benötigen, können Sie diese mit der Erklärung des Verzichts auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs bei mir schriftlich anfordern.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle erhoben werden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag



Behne